

Erweiterte Registrierungsspflicht für Letztvertreiber von Serviceverpackungen

1. Was ist Sache?

Ab dem 01.07.2022 gilt die Registrierungsspflicht im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) für alle Verpackungen. Auch Letztvertreiber von Serviceverpackungen – zu denen häufig auch Betriebe der Gastronomie gehören – sind hiervon betroffen.

Diese müssen dann im **Verpackungsregister LUCID** registriert sein, selbst wenn sie ihre (verpackungsrechtlichen) Pflichten an einen Vorvertreiber delegiert haben. Bei Verstößen besteht ein **Vertriebsverbot**.

Neu- oder Änderungsregistrierungen im Verpackungsregister LUCID sind seit dem **05.05.2022** möglich. Die Registrierung muss bis zum **30.06.2022** vorgenommen worden sein.

2. Was sind Serviceverpackungen?

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Erfasst sind damit Verpackungen, die erst für die Übergabe von Speisen oder Getränken an die Gäste bzw. Kunden im Restaurant, in der Gaststätte, im Hotel, im Imbiss usw. befüllt werden.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- ✓ Becher und Tassen für Heißgetränke, inklusive Deckel
- ✓ Becher für Kaltgetränke
- ✓ Automatenbecher
- ✓ Becher für Eis, Milchshakes, Spirituosen etc.
- ✓ Becher für Speisen, z.B. Suppen, Smoothies, Müsli, Popcorn etc.
- ✓ Teller für Suppen, Menüteller und dergleichen
- ✓ Salatschalen, Menüschaalen mit und ohne Deckel
- ✓ Tablettts, Schalen, z.B. für Kuchen, Würstchen, Salate, Pommes-frites etc.
- ✓ Menü- und Snackboxen, z.B. Lunchboxen, Nudelboxen, Pizzaschachteln
- ✓ Beutel, Einschläge, Zuschnitt, Spitztüten, z.B. Sandwichbeutel, Thermobeutel, Wrappings, Pommes-frites-Tüten etc.

- ✓ Knotenbeutel, Beutel, Spitztüten und Einschläge, die im Obst- und Gemüsehandel, im Direktvertrieb, auf Wochenmärkten oder im Obst- und Gemüsebereich des Lebensmitteleinzelhandels abgegeben werden
- ✓ Beutel, Zuschnitte, Einschläge, die an Frischetheken abgegeben werden
- ✓ Tragetaschen aller Art
- ✓ Sonstige, z.B. Tortenspitzen, Aufleger, Manschetten, Tragehilfen etc.

3. Um welche gesetzliche Regelung geht es?

Geregelt sind die Pflichten im Verpackungsgesetz.

⇒ **Zwei Stichworte:**

- **Systembeteiligung:** Wer Serviceverpackungen in Verkehr bringt, muss für das Recycling seiner Verpackungen zahlen.
- **Registrierungspflicht:** Es besteht die Pflicht, sich im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu registrieren, unabhängig davon, welche Verpackung man in Verkehr bringt (z.B. Serviceverpackungen, weitere Arten von Verkaufsverpackungen, Mehrwegverpackungen usw.).

⇒ **Zwei Möglichkeiten:**

- Entweder: **Verpackungen** ausschließlich (system-) **vorbeteiligt kaufen** (Erwerb mit Systembeteiligung)
- Oder: **Alle Pflichten selbst** erfüllen (Erwerb ohne Systembeteiligung)

4. Was ist zu tun?

⇒ **Möglichkeit 1: Verpackungen ausschließlich vorbeteiligt kaufen (Erwerb mit Systembeteiligung)**

Sie kaufen Ihre Verpackungen ausschließlich vorbeteiligt. In diesen Fällen hat der Verkäufer (Lieferant, Vertreiber) der leeren Verpackungen bereits für das Recycling bezahlt.

Lassen Sie sich die Vorbeteiligung vom Verkäufer bestätigen (z.B. auf dem Lieferschein, der Rechnung, im Vertrag).

Neu ab 01.07.2022: Werden ausschließlich Serviceverpackungen in Verkehr gebracht und ausschließlich vorbeteiligt gekauft, müssen Sie sich bis zum 01. Juli 2022 im Verpackungsregister LUCID registrieren.

Der vorbeteiligte Kauf wird durch Anklicken einer Checkbox im Registrierungsprozess im Verpackungsregister LUCID bestätigt. („*Welche Verpackungen bringen Sie in Verkehr? Ausschließlich vorbeteiligte Serviceverpackungen*“)

- ✓ **Systembeteiligung: Bestätigung der Vorbeteiligung durch Verkäufer**
- ✓ **Registrierungspflicht: Registrierung im Verpackungsregister LUCID**

⇒ **Möglichkeit 2: Verpackungen nicht vollständig vorbeteiligt kaufen
(Erwerb ohne Systembeteiligung)**

Sie kaufen Ihre Verpackungen nicht ausschließlich vorbeteiligt. In diesen Fällen müssen Sie alle Pflichten selbst erfüllen.

- ✓ **Registrierungspflicht: Registrierung im Verpackungsregister LUCID**
- ✓ **Systembeteiligung: Verpackungsmengen an einem System beteiligen (nach Material, Gewicht)**
- ✓ **Datenmeldung: Dieselben Mengen unverzüglich im Verpackungsregister LUCID melden**

5. Wer ist zur Registrierung verpflichtet?

Egal ob Möglichkeit 1 oder Möglichkeit 2: Zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID sind ab dem 01.07.2022 alle Letztvertreiber von Serviceverpackungen verpflichtet. Die Registrierungspflicht gilt daher zum Beispiel für **Restaurants, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants** und **ähnliche Einrichtungen**.

Dies auch dann, wenn diese ihre Pflichten vollständig an einen Vorvertreiber delegiert haben: Sie müssen sich ebenfalls im Verpackungsregister LUCID registrieren.

Von der Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID bestehen für die erfassten Letztvertreiber von Serviceverpackungen **keine Ausnahmen**.

Damit alle betroffenen Unternehmen ihren Pflichten rechtzeitig nachkommen können, ist der neue Registrierungsprozess am **05.05.2022** gestartet.

6. Was passiert, wenn bis zum 01.07.2022 keine Registrierung erfolgt ist?

Wurde die Registrierung nicht bis zum 01.07.2022 vorgenommen, besteht ein **Vertriebsverbot**. Mit Ware befüllte Serviceverpackungen dürfen von dem Unternehmen dann nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sollten diese dennoch vertrieben werden, drohen **Bußgelder**.

7. Registrierung im Verpackungsregister – Links und Hilfestellungen

⇒ **Registrierungsportal LUCID**

Das Registrierungsportal LUCID finden Sie auf der Webseite der ZSVR unter: <https://lucid.verpackungsregister.org/login>

⇒ **Erklärfilm Serviceverpackung**

Die ZSVR hat zur Registrierungspflicht für Letztvertreiber von Serviceverpackungen einen Erklärfilm veröffentlicht (Dauer 4:24 Minuten). Sie finden ihn auf der Webseite der ZSVR unter: <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfeerklaerung/erklaerfilme/serviceverpackungen>

⇒ **Themenpaket Serviceverpackungen (mit Gastgewerbe)**

Weitere Informationen zur Systembeteiligung und Registrierungspflicht bei Serviceverpackungen, die konkret das Gastgewerbe einbeziehen, hat die ZSVR zudem in einem Themenpaket Serviceverpackungen auf ihrer Webseite eingestellt unter: <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/themenpakete/serviceverpackungen>

Rechtlicher Hinweis: *Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Publikation. Sie soll gastgewerblichen Betrieben als Überblick über die wichtigsten Vorschriften dienen und sie diesbezüglich sensibilisieren. Sie ist jedoch keine Rechtsberatung und vermag eine Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht zu ersetzen.*